



Markt Dietenhofen

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Donnerstag, 07.05.2020
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:55 Uhr
Ort: Musiksaal der Schulturnhalle, Pestalozzistraße 4,
90599 Dietenhofen

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Erdel, Rainer 1. BGM

Mitglieder des Marktgemeinderates

Arlt, Wolfgang
Auerochs, Peter
Bräuer, Jürgen
Burgis, Wolfgang
Feghelm, Andrea
Hauenstein, Christian ab 19:10 Uhr
Hein, Emmi
Keim, Dieter
Koschek, Norbert
Lang, Horst
Pfeiffer, Hans
Pfeiffer, Rainer
Reiter, Nina
Rudolph, Jürgen
Scheiderer, Klaus
Schramm, Sonja
Simon, Fritz
Wäger, Steffen
Ziegler, Christoph
Zwingel, Martin

Schritfführer/in

Wimmer, Bernd

Verwaltung

Hummel, Birgit

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Eröffnung der Sitzung
Ansprache durch 1. Bürgermeister Rainer Erdel
- 2 Vereidigung der neugewählten ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder **2020/096**
- 3 Weitere Bürgermeister und weitere Stellvertreter **2020/097**
- 3.1 Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister **2020/098**
- 3.2 Wahl des 2. Bürgermeisters
- 3.3 Wahl des 3. Bürgermeisters
- 3.4 Vereidigung des 2. Bürgermeisters **2020/100**
- 3.5 Vereidigung des 3. Bürgermeisters **2020/099**
- 3.6 Festlegung der weiteren Stellvertretung **2020/101**
- 4 Festsetzungen der Entschädigungen der Bürgermeister
- 4.1 Dienstaufwandsentschädigung des 1. Bürgermeisters **2020/102**
- 4.2 Entschädigung des 2. Bürgermeisters **2020/103**
- 4.3 Entschädigung des 3. Bürgermeisters **2020/104**
- 5 Erlass der Geschäftsordnung **2020/105**
- 6 Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
- 6.1 gemeinschaftlicher Antrag der Marktgemeinderatsmitglieder der Parteilosen Wählergemeinschaft (PWG) Dietenhofen
- 6.1.1 Beratung über die Erhöhung der Anzahl der Mitglieder des Ortsentwicklungs-, Bau-, Umwelt- und Energieausschusses
- 6.1.2 Beratung über die Installation eines zusätzlichen Ausschusses
- 6.2 Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts **2020/106**
- 7 Besetzung von Ausschüssen
- 7.1 Verwaltungs-, Finanz-, Familien und Sozialausschuss **2020/122**
- 7.2 Ortsentwicklungs-, Bau-, Umwelt- und Energieausschuss **2020/123**
- 7.3 Rechnungsprüfungsausschuss
- 7.3.1 Mitglieder **2020/124**
- 7.3.2 Vorsitzender
- 8 Bestellung von Mitgliedern in verschiedenen Institutionen
- 8.1 Schulverband **2020/126**
- 8.2 Dillenberggruppe **2020/127**
- 9 Bestellung der Bürgermeister zu Eheschließungsstandesbeamten **2020/107**
- 9.1 Bestellung des 1. Bürgermeisters zum Eheschließungsstandesbeamten **2020/108**
- 9.2 Information zur Bestellung weiterer Bürgermeister
- 10 Uneingeschränkte Abgabe von Löschungsbewilligungen, Pfandfreigaben und Rangrücktritts-Erklärungen durch den 1. Bürgermeister **2020/109**

- | | | |
|-----------|---|-----------------|
| 11 | Festlegung von Wahlen der Ortssprecher | 2020/110 |
| 12 | Information zu Schulungsangeboten für kommunale Mandatsträger | 2020/111 |
| 13 | Bestellung verschiedener gemeindlicher Beauftragter | |
| 14 | Schlussworte des 1. Bürgermeisters | |

1. Bürgermeister Rainer Erdel eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1	Eröffnung der Sitzung Ansprache durch 1. Bürgermeister Rainer Erdel
--------------	--

Mit dem 1. Mai 2020 beginnt die neue Kommunalwahlperiode. Rund 800 neu gewählte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister haben an diesem Tag ihren Dienst angetreten. Ich wünsche allen neu- und wiedergewählten Gemeinderäten, aber auch denen, die sich im Rahmen der allgemeinen Kommunalwahl keiner Wahl mehr gestellt haben, alles Gute, viel Erfolg und vor allem Gesundheit.

Wir hätten uns alle andere Rahmenbedingungen zum Start in die vor uns liegenden sechs Jahre gewünscht. Wir stehen vor großen Herausforderungen, die es gilt, zusammen mit dem neugewählten Gemeinderat zu bewältigen. Die letzten knapp zehn Jahre waren glücklicherweise durch eine Phase nie gekannter wirtschaftlicher Stabilität gekennzeichnet.

Hohe Beschäftigungszahlen, ein konstantes wirtschaftliches Wachstum und stetig steigende Steuereinnahmen führten zu einer Stabilisierung der finanziellen Situation.

Durch die Corona-Pandemie haben sich die Rahmenbedingungen über Nacht schlagartig geändert. Themen, die zum Jahreswechsel noch im Fokus standen, treten in den Hintergrund. Neue Herausforderungen, deren ganzes Ausmaß heute noch nicht abzusehen ist, warten auf ihre Bewältigung. Der Bund, die Länder und die Kommunen sind gefordert, sich diesen Aufgaben zu stellen und neue tragfähige Lösungen zu entwickeln, die die Zukunftsfähigkeit von Staat und Kommunen nicht gefährden dürfen.

Für den Umgang mit der Corona-Krise gibt es keine Blaupause, keinen bereits durchexerzierten Masterplan. Wir befinden uns in einem lernenden System und sind deshalb gefordert, nicht nur neue Lösungsstrategien zu entwickeln, sondern uns fast tagtäglich neu auf die sich verändernden Situationen einzustellen. Ich bin zuversichtlich: dies wird uns als Gemeinde gelingen, setzt aber Solidarität und Zusammenhalt voraus.

Die Aufgaben, die auf der kommunalen Ebene im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie zu leisten sind, sind vielfältig und breitgefächert. Der Bogen spannt sich über die kommunalen Ebenen hinweg, von der Gesundheitsversorgung über die Betreuung der Kinder, das Leben in unserer Gemeinde für Jung und Alt, die Gewährleistung der Daseinsvorsorge, bis hin zu all den Sorgen und Nöten der Bürgerinnen und Bürger, für die die Gemeinden vor Ort zwar nicht in einem rechtlichen Sinn zuständig sind, bei denen sie aber doch als Anlaufstelle gesehen werden. Daneben wird auch die wirtschaftliche Entwicklung, die Phase der Kurzarbeit, die zunehmende Arbeitslosigkeit tiefe Spuren in den kommunalen Finanzen hinterlassen. Nicht alles macht sich bereits in den ersten Wochen bemerkbar. Viele Wirkungen werden sich erst über die nächsten Monate und Jahre entfalten.

Gerade die finanziellen Belastungen der Kommunen sind heute auch nicht ansatzweise abzu-
sehen. Klar ist, dass es zu erheblichen Einnahmeausfällen im Bereich der Gewerbesteuer, des
kommunalen Anteils an der Einkommensteuer, aber auch bei einer Vielzahl sonstiger kommu-
naler Einnahmen kommen wird, die sich allerdings regional und strukturell unterschiedlich aus-
wirken werden. Unser Dachverband, der Deutsche Städte- und Gemeindebund, ist bereits jetzt
im Dialog mit den zuständigen Ministerien auf Bundesebene.

zur Kenntnis genommen

TOP 2 Vereidigung der neugewählten ehrenamtlichen Marktgemein- ratsmitglieder

Die neugewählten Marktgemeinderäte Peter Auerochs, Andrea Feghelm, Horst Lang, Nina Rei-
ter, Sonja Schramm, Steffen Wäger und Martin Zwingel haben den nach Art. 31 Abs. 5 GO vor-
geschriebenen Eid mit folgendem Wortlaut geleistet: „Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für
die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den
Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die
Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott
helfe.“

zur Kenntnis genommen

TOP 3 Weitere Bürgermeister und weitere Stellvertreter

zur Kenntnis genommen

TOP 3.1 Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister

Es wird empfohlen, neben dem 2. Bürgermeister auch einen 3. Bürgermeister zu wählen.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat beschließt, einen 2. und einen 3. Bürgermeister als ehrenamtliche Bür-
germeister zu wählen.

einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0

TOP 3.2 Wahl des 2. Bürgermeisters

Nach Art. 35 i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Gemeindeordnung ist vorgeschrieben, dass die Wahl des
zweiten und des dritten Bürgermeisters in geheimer Wahl stattzufinden hat. Herr Geschäftsleiter
Bernd Wimmer und Bauamtsleiterin Birgit Hummel werden mit der Durchführung der Wahl be-
auftragt. Geschäftsleiter Wimmer hat zur Wahrung des Wahlgeheimnisses eine Wahlurne und
neutrale Stimmzettel vorbereitet. Auf den bereitgelegten Stimmzetteln kreuzt jedes Marktge-
meinderatsmitglied die Kandidatin oder den Kandidaten seiner Wahl an und wirft diesen dann in
die Wahlurne. 1. Bürgermeister Erdel bittet darum, Kandidaten für das Amt des zweiten Bür-
germeisters aus der Mitte des Marktgemeinderates zu benennen. Es werden Rainer Pfeiffer und
Norbert Koschek zur Wahl vorgeschlagen.

Nun beginnt Geschäftsleiter Wimmer mit der Durchführung der Wahl und ruft die Mitglieder des Marktgemeinderates in alphabetischer Reihenfolge zur Stimmabgabe auf. Nachdem alle Mitglieder des Marktgemeinderates ihre Stimme abgegeben haben, nimmt Geschäftsleiter Wimmer zusammen mit der Bauamtsleiterin Hummel die Auszählung vor.

Das Ergebnis der Wahl ist:

Auf Norbert Koschek entfielen 14 JA-Stimmen, auf Rainer Pfeiffer 7 JA-Stimmen.

1. Bürgermeister Erdel gibt das Ergebnis der Wahl bekannt. Aus der Mitte des Marktgemeinderates heraus ist Herr Norbert Koschek mit der absoluten Mehrheit von 14 Stimmen zum zweiten Bürgermeister der Marktgemeinde Dietenhofen gewählt. 1. Bürgermeister Erdel fragt Norbert Koschek, ob er die Wahl annimmt. Norbert Koschek erklärt, dass er die Wahl annimmt und bedankt sich für das ihm entgegengebrachte Vertrauen.

zur Kenntnis genommen

TOP 3.3 Wahl des 3. Bürgermeisters

1. Bürgermeister Erdel bittet darum, Kandidaten für das Amt des dritten Bürgermeisters aus der Mitte des Marktgemeinderates zu benennen. Es wird Emmi Hein zur Wahl vorgeschlagen.

Nun beginnt Geschäftsleiter Wimmer mit der Durchführung der Wahl und ruft die Mitglieder des Marktgemeinderates in alphabetischer Reihenfolge zur Stimmabgabe auf. Nachdem alle Mitglieder des Marktgemeinderates ihre Stimme abgegeben haben, nimmt Geschäftsleiter Wimmer zusammen mit der Bauamtsleiterin Hummel die Auszählung vor.

Das Ergebnis der Wahl ist:

Auf Emmi Hein entfielen 20 JA-Stimmen und 1 NEIN-Stimme.

1. Bürgermeister Erdel gibt das Ergebnis der Wahl bekannt. Aus der Mitte des Marktgemeinderates heraus ist Frau Emmi Hein mit der absoluten Mehrheit von 20 Stimmen zur dritten Bürgermeisterin der Marktgemeinde Dietenhofen gewählt. 1. Bürgermeister Erdel fragt Emmi Hein, ob sie die Wahl annimmt. Emmi Hein erklärt, dass sie die Wahl annimmt und bedankt sich für das ihr entgegengebrachte Vertrauen.

zur Kenntnis genommen

TOP 3.4 Vereidigung des 2. Bürgermeisters

Nachdem das Ergebnis der Wahl des 2. Bürgermeisters bekannt gegeben wurde, nimmt Bürgermeister Erdel gemäß Art. 27 Abs. 1 KWBG die Vereidigung vor. Der neu gewählte 2. Bürgermeister Norbert Koschek spricht folgende Eidesformel: „Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

zur Kenntnis genommen

TOP 3.5 Vereidigung des 3. Bürgermeisters

Nachdem das Ergebnis der Wahl der 3. Bürgermeisterin bekannt gegeben wurde, nimmt Bürgermeister Erdel gemäß Art. 27 Abs. 1 KWBG die Vereidigung vor. Die neu gewählte 3. Bürgermeisterin Emmi Hein spricht folgende Eidesformel: „Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

zur Kenntnis genommen

TOP 3.6 Festlegung der weiteren Stellvertretung

Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen wird dem Marktgemeinderat vorgeschlagen, aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO eine weitere Stellvertretung zu regeln.

Die Regelung könnte wie folgt lauten:

Dienstältestes Mitglied des Marktgemeinderates, bei gleichem Dienstalder entscheidet das Lebensalter.

Alternativ wären jederzeit auch anderweitige Festlegungen möglich.

Beschlussvorschlag:

Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen bestimmt der Marktgemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO eine weitere Stellvertretung in folgender Reihenfolge:

Dienstältestes Mitglied des Marktgemeinderates, bei gleichem Dienstalder entscheidet das Lebensalter.

Diese Regelung ist in die Geschäftsordnung des Marktgemeinderates mit aufzunehmen.

einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0

TOP 4 Festsetzungen der Entschädigungen der Bürgermeister

TOP 4.1 Dienstaufwandsentschädigung des 1. Bürgermeisters

Auszug aus dem Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG)

Art. 46

Dienstaufwandsentschädigung

(1) ¹Der Beamte oder die Beamtin auf Zeit erhält für die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung. ²Sie muss sich innerhalb der in Anlage 2 bestimmten Beträge halten. ³Der anzuwendende Rahmensatz bestimmt sich nach der letzten vom Landesamt für Statistik fortgeschriebenen und früher als drei Monate vor der Wahl veröffentlichten Einwohnerzahl. ⁴Die nach Art. 48 Abs. 1 zustehende Reisekostenvergütung für Reisen innerhalb des Gebiets des Dienstherrn ist mit der Dienstaufwandsentschädigung abgegolten; das gilt nicht für Fahrkostenerstattung und Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung.

(2) ¹Die Dienstaufwandsentschädigung wird zu Beginn jeder Amtszeit durch Beschluss festgesetzt. ²Kommt innerhalb von zwei Monaten nach dem Beginn der Amtszeit des Beamten kein Beschluss zustande, setzt die Rechtsaufsichtsbehörde die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung fest. ³Die Dienstaufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt.

(3) ¹Für die Rahmensätze der Anlage 2 und für die nach Abs. 2 festgesetzten Dienstaufwandsentschädigungen gelten

1.

bei Beamten und Beamtinnen auf Zeit mit einer Besoldung nach der Besoldungsordnung A mit einem einheitlichen Vomhundertsatz benannte Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A,

2.

bei Beamten und Beamtinnen auf Zeit mit einer Besoldung nach der Besoldungsordnung B mit einem einheitlichen Vomhundertsatz benannte Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung B

jeweils mit dem gleichen Vomhundertsatz und ab dem gleichen Zeitpunkt unmittelbar. ²Werden die Grundgehälter innerhalb der Besoldungsordnung A oder B mit unterschiedlichen Vomhundertsätzen geändert, gilt für die Anpassungen nach Satz 1 der Vomhundertsatz, der sich innerhalb der Besoldungsordnung A oder B aus dem Durchschnitt der unterschiedlichen Vomhundertsätze ergibt. ³Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration macht bei einer Anpassung nach den Sätzen 1 und 2 die neuen Rahmensätze im Bayerischen Ministerialblatt bekannt.

(4) ¹Ist der Beamte auf Zeit oder die Beamtin auf Zeit verhindert, die Dienstgeschäfte wahrzunehmen, so wird die Dienstaufwandsentschädigung zwei Monate weitergezahlt. ²Der Dienstherr kann durch Beschluss bestimmen, dass im Fall längerer Verhinderung die Entschädigung auch für einen über zwei Monate hinausgehenden Zeitraum ganz oder teilweise gewährt wird.

Gem. Bek. v. 29.7.2019 (BayMBl. Nr. 308) gilt Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG ab 1.1.2020 in folgender Fassung:
“(gültig ab 1. Januar 2020)

Rahmensätze

A Erste Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

- | | |
|---|-------------------------|
| 1. kreisangehöriger Gemeinden | 242,91 € bis 798,47 € |
| 2. kreisfreier Gemeinden und Großer Kreisstädte | |
| a) bis 50 000 Einwohner | 428,50 € bis 1 167,19 € |
| b) von 50 001 bis 100 000 Einwohner | 612,84 € bis 1 352,78 € |
| c) über 100 000 Einwohner | 798,47 € bis 1 537,15 € |

Beschlussvorschlag:

Die Dienstaufwandsentschädigung für den 1. Bürgermeister wird auf 450 €/Monat festgelegt.

einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 21 Befangen 1

TOP 4.2 Entschädigung des 2. Bürgermeisters

Beschlussvorschlag:

Die Entschädigung für den 2. Bürgermeister wird auf 250 €/Monat festgelegt.

einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 21 Befangen 1

TOP 4.3 Entschädigung des 3. Bürgermeisters

Beschlussvorschlag:

Die Entschädigung für den 3. Bürgermeister wird auf 125 €/Monat festgelegt.

einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 21 Befangen 1

Dem Marktgemeinderat wird folgender Entwurf der Geschäftsordnung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt:

Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat des Marktes Dietenhofen

Inhaltsverzeichnis

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben	12
I. Der Marktgemeinderat	12
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen	12
§ 2 Aufgabenbereich des Marktgemeinderats	12
II. Die Marktgemeinderatsmitglieder	14
§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder, Befugnisse	14
§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien	14
§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften	15
III. Die Ausschüsse	15
1. Allgemeines	15
§ 6 Bildung Auflösung	15
§ 7 Vorberatende und beschließende Ausschüsse	7
2. Aufgaben der Ausschüsse	7
§ 8 Ständige Ausschüsse	7
§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss	8
IV. Der erste Bürgermeister	17
1. Aufgaben	8
§ 10 Vorsitz im Marktgemeinderat	17
§ 11 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines	18
§ 12 Einzelne Aufgaben	18
§ 13 Vertretung der Gemeinde nach außen	21
§ 14 Abhalten von Bürgerversammlungen	21
§ 15 Sonstige Geschäfte	21
2. Stellvertretung	12
§ 16 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben	21
V. Ortssprecher	22
§ 17 Rechtsstellung, Aufgaben	22

B. Der Geschäftsgang	22
I. Allgemeines	22
§ 18 Verantwortung für den Geschäftsgang	22
§ 19 Sitzungen, Beschlussfähigkeit	15
§ 20 Öffentliche Sitzungen.....	23
§ 21 Nichtöffentliche Sitzungen	23
II. Vorbereitung der Sitzungen	24
§ 22 Einberufung	24
§ 23 Tagesordnung.....	24
§ 24 Form und Frist für die Einladung	25
§ 25 Anträge	25
III. Sitzungsverlauf	26
§ 26 Eröffnung der Sitzung	26
§ 27 Eintritt in die Tagesordnung.....	26
§ 28 Beratung der Sitzungsgegenstände	26
§ 29 Abstimmung	27
§ 30 Wahlen.....	28
§ 31 Anfragen	29
§ 32 Beendigung der Sitzung	29
IV. Sitzungsniederschrift	29
§ 33 Form und Inhalt.....	29
§ 34 Einsichtnahme und Abschrifterteilung	29
V. Geschäftsgang der Ausschüsse	21
§ 35 Anwendbare Bestimmungen.....	21
VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen	30
§ 36 Art der Bekanntmachung	30
C. Schlussbestimmungen.....	31
§ 37 Änderung der Geschäftsordnung	31
§ 38 Verteilung der Geschäftsordnung.....	31
§ 39 Inkrafttreten.....	31

Der Marktgemeinderat Dietenhofen gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Marktgemeinderat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Marktgemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Marktgemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

(2) Der Marktgemeinderat überträgt die in § 8 Abs. 1 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2

Aufgabenbereich des Marktgemeinderats

Der Marktgemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter den Marktgemeinderatsmitgliedern (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,

8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und der berufsmäßigen Marktgemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeister,
11. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
12. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
13. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
14. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
15. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Marktgemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
16. die Bestellung und die Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamts, seines Stellvertreters und der Prüfer (Art. 104 Abs. 3 GO) sowie des Datenschutzbeauftragten,
17. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
18. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
19. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 9,
20. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt,
21. die Entscheidung über Altersteilzeit der Beamten und Arbeitnehmer,
22. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
23. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
24. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
25. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,

26. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
27. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks.

II. Die Marktgemeinderatsmitglieder

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder, Befugnisse

- (1) Marktgemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Marktgemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Marktgemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Marktgemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 11 bis 15) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) ¹Marktgemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Marktgemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltungsverpflichtung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Marktgemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Marktgemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Marktgemeinderatsmitglieder die Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätig-

keit als Marktgemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) ¹Die Marktgemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 24 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 25 versandt werden.

(4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Marktgemeinderatsmitglieder gelten § 20 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) ¹Marktgemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens 3 Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Marktgemeinderat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen.

(2) Einzelne Marktgemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO), Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6

Bildung, Auflösung

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Marktgemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). ²Die Sitze werden nach dem Hare-Niemeyer Verfahren verteilt; haben Fraktionen oder Gruppen wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Marktgemeinde-

ratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. ³Wird durch den Austritt oder Übertritt von Marktgemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Marktgemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen und Gruppen, bei denen Veränderungen eingetreten sind, wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein erster Stellvertreter und ein zweiter Stellvertreter namentlich bestellt. Im Fall seiner Verhinderung hat jedes Ausschussmitglied selbständig seinen Vertreter zu informieren und auch über die Tagesordnung in Kenntnis zu setzen.

(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Marktgemeinderat bestimmtes Marktgemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Marktgemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO).

§ 7

Vorberatende und beschließende Ausschüsse

(1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Marktgemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbständig anstelle des Marktgemeinderats.

(3) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Marktgemeinderat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 4 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Marktgemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Marktgemeinderat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. ⁴Beschlüsse, die Rechte Dritter berühren, werden erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 8

Ständige Ausschüsse

(1) Die ständigen Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Verwaltungs-, Finanz-, Familien und Sozialausschuss (VFFS)

(beschließender/vorberatender Ausschuss, vgl. § 7):

beschließend für den Erlass, die Niederschlagung und die Stundung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall

Erlass	5.000 €
Niederschlagung	25.000 €
Stundung	25.000 €
Aussetzung der Vollziehung	25.000 €

vorberatend in allen sonstigen Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens sowie in Personalangelegenheiten und alle Angelegenheiten der Einrichtungen der Gemeinde. Für Fragen der Jugendarbeit, des Demografischen Wandels, der Migration und der Beziehung zu den Partnergemeinden, sowie zur Unterstützung von Beiräten (z. B. Seniorenbeirat), für soziale Angelegenheiten und für die Entwicklung und Förderung von Sport- Vereins- und Freizeitaktivitäten, sowie Fremdenverkehr.

2. Ortsentwicklungs-, Bau-, Umwelt- und Energieausschuss (OBUE)

(beschließender/vorberatender Ausschuss, vgl. § 7):

beschließend für die Behandlung der eingereichten Bauanträge und Bauvoranfragen; ansonsten vorberatend für die Erarbeitung von Empfehlungen bei gemeindlichen Bauvorhaben, Grundstücksangelegenheiten und Orts- und Infrastrukturentwicklung sowie für Belange im Bereich Wasser sowie für Belange des Naturschutzes (z. B. Naturpark Frankenhöhe, FFH-Gebiete, Forstangelegenheiten), außerdem für alle Fragen, welche im kommunalen Bereich mit Energieverbrauch und Erzeugung auftreten, insbesondere Energieeinsparungsmaßnahmen und Definition von Möglichkeiten zur Erzeugung erneuerbarer Energien.

(2) ¹Die Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereichs vorberatend tätig, soweit der Marktgemeinderat nach § 2 selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen entscheiden sie anstelle des Marktgemeinderats als beschließende Ausschüsse.

§ 9

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 10

Vorsitz im Marktgemeinderat

(1) ¹Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Marktgemeinderat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Marktgemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Marktgemeinderat oder den

Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 11

Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Marktgemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Marktgemeinderats hiermit allgemein erteilt. ⁴Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Marktgemeinderats (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Marktgemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Gemeinde und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). ²Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.

(4) ¹Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Marktgemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 12

Einzelne Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Marktgemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Marktgemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,

5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
9. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
10. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Beamten und Arbeitnehmer:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - b) die Genehmigung von Nebentätigkeiten.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Marktgemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 15.000 € im Einzelfall,
 - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	2.500 €
- Niederschlagung	12.500 €
- Stundung	12.500 €
- Aussetzung der Vollziehung	12.500 €
 - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 12.500 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 6.250 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einer Wertgrenze von 15.000 €,

- e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als 15.000 € erhöhen,
- f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 2.500 € je Einzelfall.

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 15.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises ohne grundsätzliche Bedeutung, soweit sie nicht dem Marktgemeinderat vorbehalten sind (§ 2), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

4. in Bauangelegenheiten:

worüber die Mitglieder des Ortsentwicklungs- und Bauausschusses in der nächsten Sitzung zu informieren sind

- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist,
- d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
- e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 13

Vertretung der Gemeinde nach außen

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Marktgemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 12 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) ¹Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen. ²Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Marktgemeinderats hiermit allgemein erteilt.

§ 14

Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Marktgemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 15

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 16

Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO eine weitere Stellvertretung in folgender Reihenfolge:

Dienstältestes Mitglied des Marktgemeinderates, bei gleichem Dienstalter entscheidet das Lebensalter

(3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

(4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

V. Ortssprecher

§ 17

Rechtsstellung, Aufgaben

(1) ¹Der Ortssprecher ist ein ehrenamtlich tätiger Gemeindeglieder mit beratenden Aufgaben. ²Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.

(2) Der Ortssprecher wird zu den Sitzungen eingeladen; § 24 gilt entsprechend.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 18

Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Marktgemeinderat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungsbereich und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeglieder an den Marktgemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Marktgemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Marktgemeinderat.

§ 19

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Marktgemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Marktgemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Marktgemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 20

Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Marktgemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Marktgemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Marktgemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 21

Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Marktgemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 22

Einberufung

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft die Marktgemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Marktgemeinderatsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Marktgemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) ¹Die Sitzungen finden im Sitzungssaal des Rathauses, Rathausplatz 1, 90599 Dietenhofen statt; sie beginnen regelmäßig um 19:00 Uhr. ²In der Einladung (§ 24) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 23

Tagesordnung

(1) ¹Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Marktgemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Marktgemeinderatssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Marktgemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Marktgemeinderatssitzungen.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung der Öffentlichkeit durch Anschlag an der Amtstafel im Rathaus Dietenhofen bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 24

Form und Frist für die Einladung

(1) ¹Die Marktgemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail oder, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form versandt. ³Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) ¹Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. ²Für den Nachweis des Zugangs einer De-Mail genügt die Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 8 des De-Mail-Gesetzes.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch gemäß Abs. 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden; sind schutzwürdige Daten enthalten, erfolgt die elektronische Übermittlung durch De-Mail oder in verschlüsselter Form. ³Hat das Marktgemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 4 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 25

Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens bis zum 10. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Marktgemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Marktgemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u. ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 26

Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Marktgemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Marktgemeinderatsmitglieder auf / wird bei den Marktgemeinderatsmitgliedern in Umlauf gesetzt. ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Marktgemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 27

Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 21), so wird darüber im Anschluss an die öffentliche Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Marktgemeinderat anders entscheidet.

(3) ¹Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Marktgemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 28

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Marktgemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhalts-

punkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. ²Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen, ⁵Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Marktgemeinderat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) ¹Mitglieder des Marktgemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Marktgemeinderats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Marktgemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 29

Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 19 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Marktgemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Marktgemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 30

Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Marktgemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 31

Anfragen

¹Die Marktgemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Marktgemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Gemeindebedienstete beantwortet werden. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 32

Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 33

Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen des Marktgemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Für die Niederschrift findet ein Protokollbuch Verwendung ⁴Niederschriften sind jahrgangsweise abzulegen.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Ist ein Mitglied des Marktgemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Marktgemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 34

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) ¹Marktgemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Marktgemeinderatsmitgliedern elektronisch zur Verfügung gestellt werden. ²In diesem Fall werden die Niederschriften als nicht veränderbare Dokumente durch E-Mail oder, wenn schutzwürdige Daten enthalten sind, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form übermittelt. ³Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können elektronisch übermittelt werden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Marktgemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 35

Anwendbare Bestimmungen

(1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 18 bis 34 sinngemäß.

²Marktgemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) ¹Mitglieder des Marktgemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 36

Art der Bekanntmachung

Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde amtlich bekannt gemacht.

C. Schlussbestimmungen

§ 37

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Marktgemeinderats geändert werden.

§ 38

Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Marktgemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

§ 39

Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 08.05.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 11.07.2018 außer Kraft.

Dietenhofen, 07.05.2020

(Siegel)

.....
Erdel
1. Bürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern die vorstehende Geschäftsordnung.

einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0

**TOP 6 Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindever-
fassungswerts**

**TOP 6.1 gemeinschaftlicher Antrag der Marktgemeinderatsmitglieder
der Parteilosen Wählergemeinschaft (PWG) Dietenhofen**



Parteilose Wählergemeinschaft
Dietenhofen

Parteilose Wählergemeinschaft Dietenhofen

Bürgermeister Rainer Erdel
Verwaltung Gemeinde Dietenhofen
z.H. Herrn Bernd Wimmer

27.04.2020

Sehr geehrte Herren,

die Gemeinderätin und Gemeinderäte der Parteilosen Wählergemeinschaft stellen folgenden Antrag zur Behandlung in der konstituierenden Sitzung für die Legislaturperiode 2020-2026.

Erweiterung des Ortsentwicklungs- und Bauausschusses. (künftig: OBUE)

Aufgrund der in der Periode steigenden Aufgaben des oben genannten Ausschusses stellen wir den Antrag, die Anzahl der Mitglieder auf 8 + 1 zu erhöhen.

Begründung:

Aus unserer Sichtweise werden die Aufgaben des Ausschusses um folgende Bereiche erweitert werden müssen:

1. Strukturierte und vorausschauende bauliche Entwicklung, besonders bei der Innenentwicklung, aber auch der Außenentwicklung im Bezug auf Wohnen und Gewerbe.
2. Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden.
3. Mitgestaltung und Unterstützung von Wärmenetzen.

Bei der Erweiterung des Ausschusses kann vermieden werden einen weiteren Ausschuss mit annähernd den gleichen Mitgliedern gründen zu müssen. Es wäre sinnvoll für solche Aufgaben Fachleute aus den Bereichen Hoch- und Tiefbau sowie Planung dafür einzusetzen. Außerdem würden Ressourcen in der Verwaltung in Bezug auf Arbeitszeit (Sitzungsteilnahme), aber auch bei der Terminierung und Protokollerstellung eingespart werden.

Sollte es nicht gelingen über diesen Antrag im Gemeinderat positiv abzustimmen, folgt der Antrag auf Installation eines zusätzlichen Ausschusses zur weiteren Behandlung der angesprochenen wichtigen Themen.

Gez.

Gemeinderätin und Gemeinderäte der Parteilosen Wählergemeinschaft (PWG)

TOP 6.1.1	Beratung über die Erhöhung der Anzahl der Mitglieder des Ortsentwicklungs-, Bau-, Umwelt- und Energieausschusses
----------------------	---

Erweiterung des Ortsentwicklungs- und Bauausschusses. (künftig: OBUE)

Aufgrund der in der Periode steigenden Aufgaben des oben genannten Ausschusses stellen wir den Antrag, die Anzahl der Mitglieder auf 8 + 1 zu erhöhen.

Begründung:

Aus unserer Sichtweise werden die Aufgaben des Ausschusses um folgende Bereiche erweitert werden müssen:

1. Strukturierte und vorausschauende bauliche Entwicklung, besonders bei der Innenentwicklung, aber auch der Außenentwicklung im Bezug auf Wohnen und Gewerbe.
2. Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden.
3. Mitgestaltung und Unterstützung von Wärmenetzen.

Bei der Erweiterung des Ausschusses kann vermieden werden einen weiteren Ausschuss mit annähernd den gleichen Mitgliedern gründen zu müssen. Es wäre sinnvoll für solche Aufgaben Fachleute aus den Bereichen Hoch- und Tiefbau sowie Planung dafür einzusetzen. Außerdem würden Ressourcen in der Verwaltung in Bezug auf Arbeitszeit (Sitzungsteilnahme), aber auch bei der Terminierung und Protokollerstellung eingespart werden.

Beschluss:

Dem Antrag auf Erhöhung der Anzahl der Mitglieder wird zugestimmt.

mehrheitlich abgelehnt Ja 7 Nein 14

TOP 6.1.2	Beratung über die Installation eines zusätzlichen Ausschusses
----------------------	--

Da dem Antrag auf Erhöhung der Anzahl der Mitglieder nicht zugestimmt wurde, wäre nun über folgendes zu beraten:

Sollte es nicht gelingen über diesen Antrag im Gemeinderat positiv abzustimmen, folgt der Antrag auf Installation eines zusätzlichen Ausschusses zur weiteren Behandlung der angesprochenen wichtigen Themen.

1. Bürgermeister Erdel schlägt vor, hierfür ggf. einen Arbeitskreis zu gründen, bei dem auch weitere Fachleute und auch die Bürgerschaft beteiligt werden könnte.

Beschluss:

Dem Antrag auf Installation eines zusätzlichen Ausschusses wird zugestimmt.

mehrheitlich abgelehnt Ja 6 Nein 15

Es wird folgende Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes zur Diskussion gestellt:

**Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts**

Der Markt Dietenhofen erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Marktgemeinderats

Der Marktgemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Verwaltungs-, Finanz-, Familien- und Sozialausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- b) den Ortsentwicklungs-, Bau-, Umwelt- und Energieausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 7 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) und b) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Marktgemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Marktgemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse.

²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 35,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(4) Die Ortssprecher erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von 25,00 € pro Sitzung.

§ 4

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 6. Mai 2014 außer Kraft.

Beschlussvorschlag:

Der vorgenannten Satzung wird zugestimmt.

mehrheitlich beschlossen Ja 20 Nein 1

TOP 7 Besetzung von Ausschüssen

TOP 7.1 Verwaltungs-, Finanz-, Familien und Sozialausschuss

Folgende Besetzung wird vorgeschlagen:

Verwaltungs-, Finanz-, Familien und Sozialausschuss (genannt: Finanzausschuss):

8 Mitglieder + 1. Bürgermeister

Mitglied:	1. Stellvertreter:	2. Stellvertreter:
1. Bgm. Erdel, Rainer	Koschek, Norbert	Hein, Emmi
Rudolph, Jürgen	Hein, Emmi	Scheiderer, Klaus
Schramm, Sonja	Hauenstein, Christian	Hein, Emmi
Keim, Dieter	Ziegler Christoph	Hauenstein, Christian
Zwingel, Martin	Pfeiffer, Rainer	Burgis, Wolfgang
Pfeiffer, Hans	Burgis, Wolfgang	Reiter, Nina
Lang, Horst	Reiter, Nina	Pfeiffer, Rainer
Simon, Fritz	Feghelm, Andrea	Koschek, Norbert
Wäger, Steffen	Koschek, Norbert	Feghelm, Andrea

Ausgangszahl: 8 Sitze

Lfd. Nr.	Partei / Wählergruppe	Stimmenzahl	Ausgangszahl	Gesamtstimmenzahl	Anteil	Sitze nach ganzen Zahlen	Zusatzsitz	Sitze nach dem größten Rest	Zuteilungszahl
1	CSU/FB	15474	* 8	: 49703	2.49063437	2		0	2
2	WGO	17660	* 8	: 49703	2.84248436	2		1	3
3	PWG	16569	* 8	: 49703	2.66688127	2		1	3

Beschlussvorschlag:

Die Besetzung erfolgt wie vorgeschlagen. Der 1. Bürgermeister wird durch seine Stellvertreter vertreten.

einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0

TOP 7.2 Ortsentwicklungs-, Bau-, Umwelt- und Energieausschuss

Folgende Besetzung wird vorgeschlagen:

Ortsentwicklungs-, Bau-, Umwelt- und Energieausschuss (genannt: Bauausschuss)

6 Mitglieder + 1. Bürgermeister

Mitglied:	1. Stellvertreter:	2. Stellvertreter:
1. Bgm. Erdel, Rainer	Koschek, Norbert	Hein, Emmi
Scheiderer, Klaus	Rudolph, Jürgen	Schramm, Sonja
Ziegler, Christoph	Hauenstein, Christian	Keim, Dieter
Burgis, Wolfgang	Zwingel, Martin	Reiter, Nina
Arlt, Wolfgang	Zwingel, Martin	Lang, Horst
Auerochs, Peter	Koschek, Norbert	Simon, Fritz
Bräuer, Jürgen	Simon, Fritz	Koschek, Norbert

Ausgangszahl: 6 Sitze

Lfd. Nr.	Partei / Wählergruppe	Stimmenzahl	Ausgangszahl	Gesamtstimmenzahl	Anteil	Sitze nach ganzen Zahlen	Zusatzsitz	Sitze nach dem größten Rest	Zuteilungszahl
1	CSU/FB	15474	* 6	: 49703	1.86797578	1		1	2
2	WGO	17660	* 6	: 49703	2.13186327	2		0	2
3	PWG	16569	* 6	: 49703	2.00016096	2		0	2

Die Besetzung erfolgt wie vorgeschlagen. Der 1. Bürgermeister wird durch seine Stellvertreter vertreten.

einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0

TOP 7.3 Rechnungsprüfungsausschuss**TOP 7.3.1 Mitglieder**

Folgende Besetzung wird vorgeschlagen:

Rechnungsprüfungsausschuss:7 Mitglieder

Mitglied:	1. Stellvertreter:	2. Stellvertreter:
Schramm, Sonja	Rudolph, Jürgen	Ziegler, Christoph
Keim, Dieter	Hein, Emmi	Rudolph, Jürgen
Hauenstein, Christian	Scheiderer, Klaus	Hein, Emmi
Pfeiffer, Rainer	Zwingel, Martin	Pfeiffer, Hans
Reiter, Nina	Lang, Horst	Burgis, Wolfgang
Feghelm, Andrea	Bräuer, Jürgen	Auerochs, Peter
Wäger, Steffen	Auerochs, Peter	Bräuer, Jürgen

Ausgangszahl: 7 Sitze

Lfd. Nr.	Partei / Wählergruppe	Stimmenzahl	Ausgangszahl	Gesamtstimmenzahl	Anteil	Sitze nach ganzen Zahlen	Zusatzsitz	Sitze nach dem größten Rest	Zuteilungszahl
1	CSU/FB	15474	* 7	: 49703	2.17930507	2		0	2
2	WGO	17660	* 7	: 49703	2.48717381	2		1	3
3	PWG	16569	* 7	: 49703	2.33352112	2		0	2

Beschlussvorschlag:

Die Besetzung erfolgt wie vorgeschlagen.

einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0

TOP 7.3.2 Vorsitzender**Beschluss:**

Marktgemeinderat Rainer Pfeiffer wird zum Vorsitzenden und Marktgemeinderat Dieter Keim zum stellvertretenden Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses bestellt.

einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0

TOP 8 Bestellung von Mitgliedern in verschiedenen Institutionen**TOP 8.1 Schulverband**

Folgende Besetzung wird vorgeschlagen:

Schulverbandsversammlung:

Auf den Markt Dietenhofen entfallen 5 Sitze (laut Satzung des Schulverbandes) in der Verbandsversammlung.

Folgende 4 Marktgemeinderatsmitglieder (neben dem 1. Bürgermeister Erdel) werden zur Schulverbandsversammlung entsandt:

Mitglied:	1. Stellvertreter:	2. Stellvertreter:
1. Bgm. Erdel, Rainer		
Schramm, Sonja	Scheiderer, Klaus	Ziegler, Christoph
Hein, Emmi	Hauenstein, Christian	Ziegler, Christoph
Pfeiffer, Rainer	Reiter, Nina	Zwingel, Martin
Feghelm, Andrea	Auerochs, Peter	Wäger, Steffen

Ausgangszahl: 4 Sitze

Lfd. Nr.	Partei / Wählergruppe	Stimmenzahl	Ausgangszahl	Gesamtstimmenzahl	Anteil	Sitze nach ganzen Zahlen	Zusatzsitz	Sitze nach dem größten Rest	Zuteilungszahl
1	CSU/FB	15474	* 4	: 49703	1.24531718	1		0	1
2	WGO	17660	* 4	: 49703	1.42124218	1		1	2
3	PWG	16569	* 4	: 49703	1.33344064	1		0	1

Beschlussvorschlag:

Die Besetzung erfolgt wie vorgeschlagen. Der 1. Bürgermeister wird durch seine Stellvertreter vertreten.

einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0

TOP 8.2 Dillenberggruppe

Folgende Besetzung wird vorgeschlagen:

Zweckverband zur Wasserversorgung Dillenberggruppe:

Auf den Markt Dietenhofen entfallen 9 Sitze (laut Satzung der Dillenberggruppe gemäß Wasserbezug) in der Verbandsversammlung.

Folgende 8 Mitglieder (neben dem 1. Bürgermeister Erdel als geborenes Mitglied können die Mitglieder auch Personen ausserhalb des Marktgemeinderates sein) werden zur Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Dillenberggruppe entsandt:

Mitglied:	1. Stellvertreter:	2. Stellvertreter:
1. Bgm. Erdel, Rainer		
Rudolph, Jürgen	Hauenstein, Christian	Scheiderer, Klaus
Keim, Dieter	Ziegler, Christoph	Stark, Helmut
Hein, Emmi	Stark, Helmut	Schramm, Sonja
Arlt, Wolfgang	Lang, Horst	Burgis, Wolfgang
Zwingel, Martin	Reiter, Nina	Lang, Horst
Pfeiffer, Hans	Burgis, Wolfgang	Reiter, Nina
Simon, Fritz	Bräuer, Jürgen	Koschek, Norbert
Auerochs, Peter	Koschek, Norbert	Bräuer, Jürgen

Ausgangszahl: 8 Sitze

Lfd. Nr.	Partei / Wählergruppe	Stimmenzahl	Ausgangszahl	Gesamtstimmenzahl	Anteil	Sitze nach ganzen Zahlen	Zusatzsitz	Sitze nach dem größten Rest	Zuteilungszahl
1	CSU/FB	15474	* 8	: 49703	2.49063437	2		0	2
2	WGO	17660	* 8	: 49703	2.84248436	2		1	3
3	PWG	16569	* 8	: 49703	2.66688127	2		1	3

Beschlussvorschlag:

Die Besetzung erfolgt wie vorgeschlagen. Der 1. Bürgermeister wird durch seine Stellvertreter vertreten.

einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0

TOP 9 Bestellung der Bürgermeister zu Eheschließungsstandesbeamten

Der 1. Bürgermeister sowie seine Stellvertreter können zu Eheschließungsstandesbeamten ernannt werden. Die Bestellung erfolgt durch Beschluss des Marktgemeinderates.

zur Kenntnis genommen

TOP 9.1 Bestellung des 1. Bürgermeisters zum Eheschließungsstandesbeamten

Beschlussvorschlag:

Der 1. Bürgermeister der Marktgemeinde Dietenhofen, Herr Rainer Erdel, wird zum Standesbeamten der Marktgemeinde Dietenhofen bestellt. Sein Aufgabenbereich als Standesbeamter wird auf die Vornahme von Eheschließungen und die Begründung von Lebenspartnerschaften beschränkt (Eheschließungsstandesbeamter). Der Rechtsaufsichtsbehörde (Standesamtsaufsicht) ist diese Bestellung anzuzeigen.

einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 21 Befangen 1

TOP 9.2 Information zur Bestellung weiterer Bürgermeister

Geschäftsleiter Wimmer bittet darum, dass sich sowohl der 2. Bürgermeister Koschek als auch die 3. Bürgermeisterin Hein melden sollen, falls sie zu einem späteren Zeitpunkt ebenfalls Interesse an einer Bestellung zum Eheschließungsstandesbeamten haben.

zur Kenntnis genommen

TOP 10 Uneingeschränkte Abgabe von Löschungsbewilligungen, Pfandfreigaben und Rangrücktritts-Erklärungen durch den 1. Bürgermeister

Beschlussvorschlag:

Für die Legislaturperiode 2020 – 2026 wird der 1. Bürgermeister Rainer Erdel, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter, zur uneingeschränkten Abgabe von Löschungsbewilligungen, Pfandfreigaben und Rangrücktrittserklärung dinglicher Rechte für den Markt Dietenhofen ermächtigt.

einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0

TOP 11 Festlegung von Wahlen der Ortssprecher

Auszug aus Art. 60 a der Gemeindeordnung (GO):

Ortssprecher

(1) ¹In Gemeindeteilen, die am 18. Januar 1952 noch selbständige Gemeinden waren und die im Gemeinderat nicht vertreten sind, hat auf Antrag eines Drittels der dort ansässigen Gemeindebürger der erste Bürgermeister eine Ortsversammlung einzuberufen, die aus ihrer Mitte in geheimer Wahl einen Ortssprecher wählt. ² Art. 51 Abs. 3 Satz 3 bis 7 gilt entsprechend. ³Die Amtszeit des Ortssprechers endet mit der Wahlzeit des Gemeinderats; sie endet nicht deshalb, weil der Gemeindeteil im Gemeinderat vertreten wird.

(2) ¹Der Ortssprecher kann an allen Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen und Anträge stellen. ²Der Gemeinderat kann diese Rechte durch die Geschäftsordnung auf die Wahrnehmung örtlicher Angelegenheiten beschränken.

Es wird vorgeschlagen, in folgenden Ortschaften Ortssprecher zu wählen, ohne dass es einen Antrag der jeweiligen ortsansässigen Gemeindebürger bedarf:

Neudorf/Dietenholz/Walburgswinden/Neudietenholz
Adelmannsdorf/Höfen
Kleinhaslach
Herpersdorf/Rothleiten/Lentersdorf
Andorf/Frickendorf
Münchzell/Hörleinsdorf/Kehlmünz
Leonrod

Die Wahlen sollen zu einem späteren Zeitpunkt abgehalten werden, wenn es aufgrund der bisherigen Einschränkungen (Corona) wieder geboten erscheint.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat stimmt dem genannten Vorgehen zu.

einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0

TOP 12 Information zu Schulungsangeboten für kommunale Mandats-träger

Beschluss:

Geschäftsleiter Wimmer teilt mit, dass es beim *Bayerischen Selbstverwaltungskolleg (BSVK)* verschiedene Kurse für neue kommunale Mandatsträger sowie auch Aufbaukurse erfahrene Mandatsträger gibt. Hierzu wurden schon Plätze vorgemerkt, welche bei Bedarf gerne in Anspruch genommen werden können.

zur Kenntnis genommen

TOP 13 Bestellung verschiedener gemeindlicher Beauftragter

Beschluss:

Es werden folgenden gemeindliche Beauftragte bestellt:

- | | |
|------------------------------|---|
| • Partnerschaftsbeauftragter | Heinz Henninger |
| • Gewässerschutzbeauftragter | Fritz Emmert |
| • Ausländerbeauftragte | Käthe Prohaska |
| • Behindertenbeauftragte | Anita Schneider |
| • Nachbarschaftshilfe | Margit Scheiderer |
| • Seniorenbeirat | Hans-Jürgen Scheiderer |
| • Breitbandpate | MGR Klaus Scheiderer und MGR Martin Zwingel |
| • Jugendbeauftragte/r | Interessenabfrage über Amtsblatt |

einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0

TOP 14 Schlussworte des 1. Bürgermeisters

1. Bürgermeister Erdel wünscht sich für die nächsten sechs Jahre ein gutes Miteinander im Gremium und eine gewinnbringende Zusammenarbeit zum Wohle aller Einwohner Dietenhofens und der Ortsteile.

Er äußert zudem seine Freude darüber, dass Dietenhofen mit 5 Kreisräte im neuen Kreistag vertreten sein wird und gratuliert zur Wiederwahl bzw. Neuwahl.

zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Rainer Erdel um 20:55 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Rainer Erdel
Erster Bürgermeister

Bernd Wimmer
Schriftführer/in